

Tabelle 1
Zuständigkeiten bzgl. Naturschutzrecht bei Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

	UNB	ONB
FFH/Vogelschutzgebiet	X	X (nur wenn NSG betroffen)
Naturschutzgebiet		X
Landschaftsschutzgebiet/Geschützter Landschaftsbestandteil/Flächennaturdenkmal	X	
Artenschutz	X (bei Arten gem. Tabelle 2)	X (bei allen sonstigen besonders geschützten Arten)
§ 30 - Biotop	X	
Eingriffsregelung	X	

Tabelle 2
Liste der besonders geschützten Arten, für die die UNB für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder einer artenschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG zuständig sind:

Säugetiere	Vögel	Wirbellose	Pflanzen
Elbebiber	Weißstorch	Hornisse	Orchideen (alle Arten)
Feldhamster	Kranich	Wildbiene	
Fledermäuse (alle Arten)	Fischadler	Ameisen (Formica-Arten)	
	Turmfalke		
	Schleiereule		
	Dohle		
	Mauersegler		
	Rauchschwalbe		
	Mehlschwalbe		

Maßnahmen, die Verbotstatbestände minimieren

- Durchführung außerhalb sensibler Zeiträume
- zeitlich und räumlich versetzt
- Sofern mit angrenzenden Nutzungen zu vereinbaren- Verzicht auf eingriffsintensive Maßnahmen (z.B. Grundräumung) an Abschnitten mit empfindlichen Arten)
- angepasste Unterhaltungshäufigkeit
- Verzicht auf Fräsen, Schlegelhäcksler etc.
- Abstandshalter bei Mähkörben
- Entfernung Mahdgut von empfindlichen Flächen
- Zurücksetzen lebend gefangener Arten
- ggf. Kontrolle besetzter Vogelnester

Beispiel für im Rahmen von Gewässerunterhaltung ggf. relevante Arten in ONB-Zuständigkeit

- Vögel:** z.B. Rohrsänger, Rohrammer, Eisvogel, Blaukehlchen, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer
- Amphibien:** z.B. Grasfrosch, Teichmolch
- Fische/Rundmäuler:** in Sachsen-Anhalt nur Bachneunauge
- Libellen:** z.B. Gebänderte Prachtlibelle, Helm-Azurjungfer, Grüne Flussjungfer
- Weichtiere:** z.B. Kleine Flussmuschel
- Pflanzen:** z.B. Krebschere



Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung

- Abstimmung jährlicher Unterhaltungspläne mit den Naturschutzbehörden
- Frühzeitige Abstimmung geplanter Unterhaltungsmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde, u.a. regelmäßige Gewässerschauen nutzen
- Modalitäten für eine möglichst effektive Verfahrensdurchführung klären, z.B. Anforderungen an Antragsunterlagen, standardisierte Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen
- zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiung
- bloße Anzeigepflicht gegenüber ONB durch Dauerbefreiung oder VO-Änderung

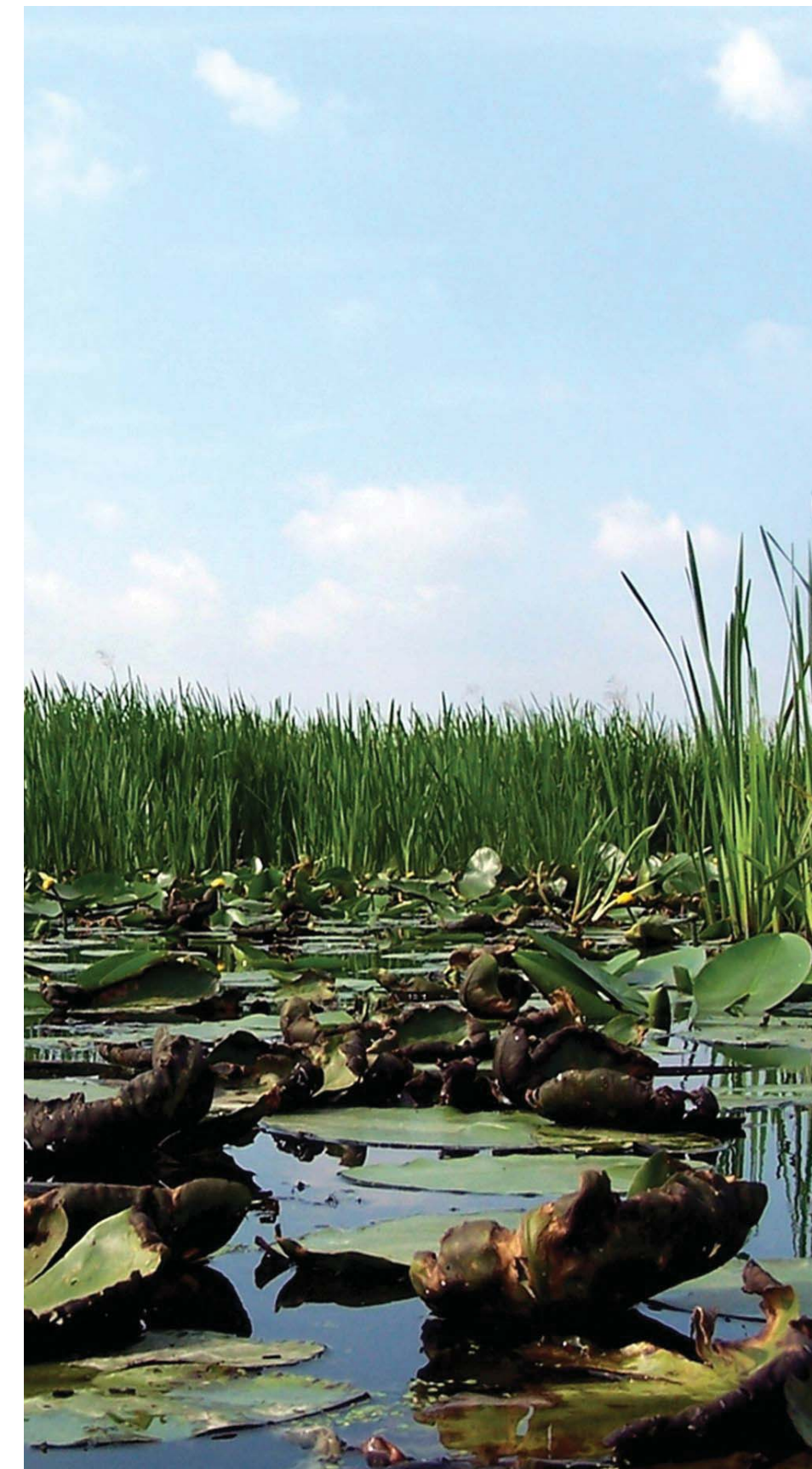
Fazit

- Naturschutzrecht verhindert erforderliche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen grundsätzlich nicht.
- Verbotstatbestände sind oft durch rücksichtsvolle, den natürlichen Gegebenheiten angepasste Unterhaltungsmaßnahmen vermeidbar.
- Zielführend ist eine enge Abstimmung zwischen Unterhaltungspflichtigen und Naturschutzbehörde (bspw. in Form von Gewässerunterhaltungsplänen oder abgestimmten Einzelmaßnahmen vor Ort).
- Ausnahmen und Befreiungen sind möglich, wenn Unterhaltungsbelange überwiegen und keine zumutbaren Alternativen bestehen
- Eine verbesserte Transparenz über notwendige Unterhaltungsmaßnahmen kann gegenseitiges Verstehen und Akzeptanz fördern

Ansprechpartner

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)

Tel.: J. Dorendorf Tel. (0345) 514 2620
E-Mail: johannes.dorendorf@lvwa.sachsen-anhalt.de



Gewässerunterhaltung
und
Naturschutzrecht

Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG

(1) Verbote:

- Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche etc. in der Zeit v. 1.3. bis 30.9. abzuschneiden (zulässig sind schonende Formschnitte)
- Röhricht in der Zeit v. 1.3. bis 30.9. zurückzuschneiden
- außerhalb dieser Zeit darf Röhricht nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
- ständig wasserführende Gräben mittels Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, insbesondere der Tierwelt

(2) Legalausnahmen (gilt nicht für Verbot Grabenfräsen)

1. behördlich angeordnete Maßnahmen (in der Regel Gefahrenabwehr)
2. Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind (bspw. § 42 WHG i. V. m. § 68 WG LSA, insbesondere zum ungehinderten Wasserabfluss gem. § 52 WG LSA) oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. zulässige Eingriffe gem. § 15 BNatSchG

(3) Sonstige Ausnahmeregelung: Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

(4) Zuständigkeit:

- UNB im Rahmen des Befreiungsverfahrens
- die Behörde, die die Maßnahmen im öffentlichen Interesse durchgeführt oder angeordnet hat

Besonderer Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG

(1) Verbote

- besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten
- streng geschützte Tierarten oder europäische Vogelarten erheblich zu stören
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören
- besonders geschützte Pflanzen zu beschädigen oder zu zerstören

(2) Ausnahmeregelung

- a) gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, u.a.
 - zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
 - aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art
 - wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
 - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population eintritt (bei ungünstigem Erhaltungszustand darf Ausnahme nur unter außergewöhnlichen Umständen zugelassen werden, auch bei ernsthaften Schäden am Eigentum)

b) gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG (Befreiung)

- wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde

Hinweis: Der EU gegenüber besteht gem. Art. 16 Abs. 2 FFH-RL zwei-jährige Berichtspflicht zu erteilten Ausnahmegenehmigungen für europarechtlich relevante Arten!

Bei Eingriffstatbestand gilt abgeschwächtes Artenschutzrecht (Funktionsbezug, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, nur europäisch geschützte Arten relevant)

(3) Zuständigkeit:

UNB für besonders geschützte Arten gem. Tab. 2, ONB für alle anderen besonders geschützten Arten

FFH- oder Vogelschutzgebiet

(1) Verbote

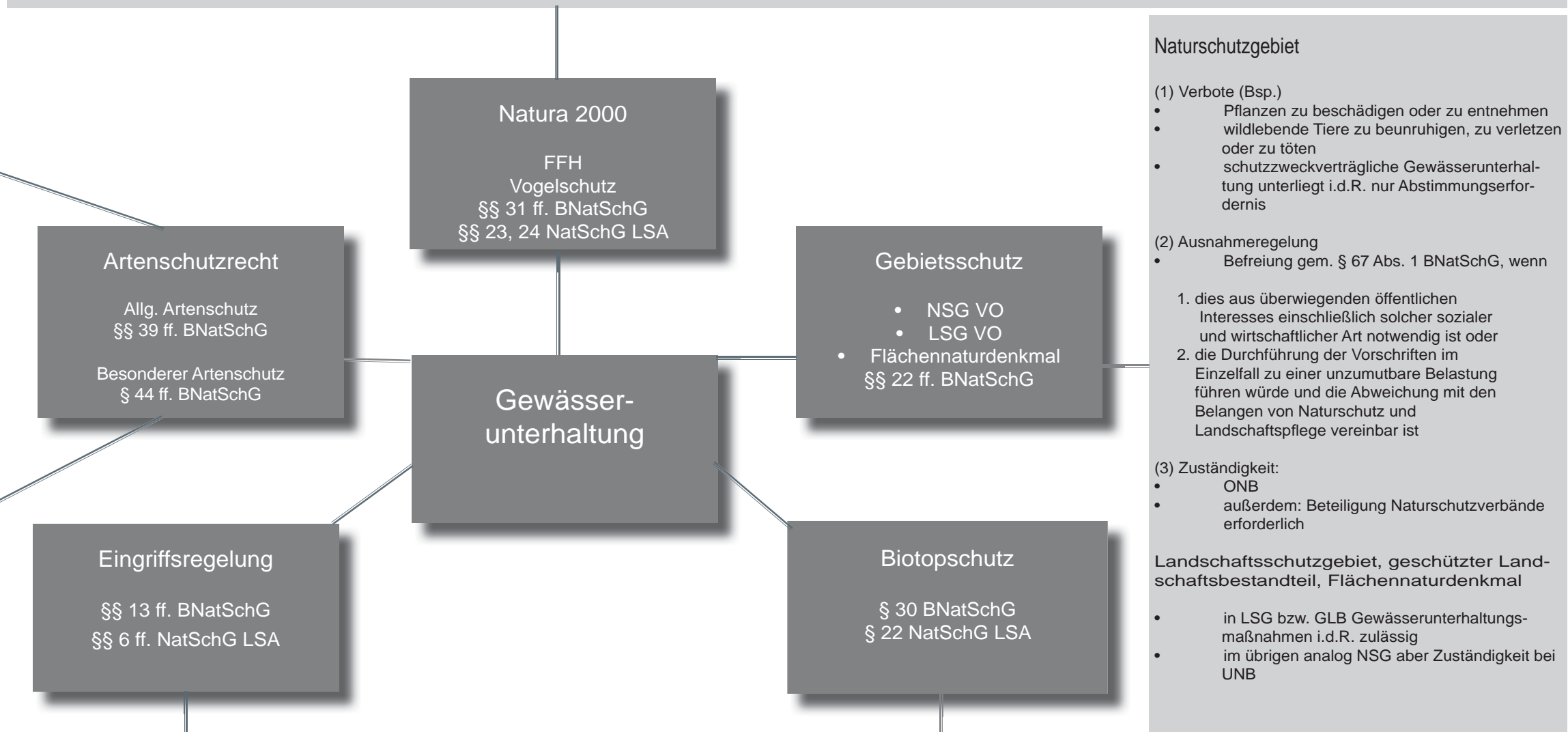
- erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes („Verschlechterungsverbot“) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
- Betrifft insbesondere:
 - Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL (z.B. Beseitigung von feuchten Hochstauden)
 - Arten nach Anhang II (z.B. Grundräumung in Gewässern mit Schlammpeitzervorkommen)
 - Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL (z.B. Schilfbeseitigung mit Blaukehlchenvorkommen)
- ob Verbotstatbestand vorliegt ist durch FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln

(2) Ausnahmeveraussetzungen (§ 34 Abs. 3-5 BNatSchG)

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art
- keine zumutbaren Alternativen ohne oder geringerer Beeinträchtigung
- Kohärenzmaßnahmen

(3) Zuständigkeit

Gewässer 1. Ordnung: LHW im Benehmen mit UNB (stellt bei NSG-Betroffenheit Einvernehmen mit ONB her) *Gewässer* 2. Ordnung: UHV im Benehmen mit UNB (bei NSG mit ONB)



Naturschutzgebiet

(1) Verbote (Bsp.)

- Pflanzen zu beschädigen oder zu entnehmen
- wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten
- schutzzweckverträgliche Gewässerunterhaltung unterliegt i.d.R. nur Abstimmungserfordernis

(2) Ausnahmeregelung

- Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG, wenn

1. dies aus überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

(3) Zuständigkeit:

- ONB
- außerdem: Beteiligung Naturschutzverbände erforderlich

Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Flächennaturdenkmal

- in LSG bzw. GLB Gewässerunterhaltungsmaßnahmen i.d.R. zulässig
- im übrigen analog NSG aber Zuständigkeit bei UNB

Eingriffe in Natur und Landschaft

Regelmäßige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer stellen im Regelfall keinen Eingriffstatbestand dar. Bei langjährig unterlassener Unterhaltung kann der Eingriffstatbestand bei vorgesehenen Maßnahmen gegeben sein.

(1) Verbote

i.d.R. keine Zulassungsschranke, da Eingriffe bereits zulässig wenn kompensierbar und Naturschutzbelange nicht vorrangig

maßgeblich ist Kompensation gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt

(2) Zuständigkeit:

Gewässer 1. Ordnung LHW im Benehmen mit der UNB
Gewässer 2. Ordnung UNB

Biotopschutz

(1) Verbote

Handlungen, die zu Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können z.B. Beseitigung von Röhricht, wenn über längere Zeit keine Unterhaltung erfolgt ist

(2) Ausnahmeregelung

- a) kann auf Antrag zugelassen werden, wenn Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Der beeinträchtigte Biotop muss in gleichartiger Weise an anderer Stelle wiederhergestellt werden.
Gem. § 22 NatSchG LSA gelten die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht für Maßnahmen und Handlungen zur Unterhaltung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Deichen und Dämmen
- b) Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

(3) Zuständigkeit:

UNB